

Handreichung der MIN-Fakultät zur Wiederaufnahme des Forschungsbetriebs im Labor zum 04.05.2020

Auf Basis der 5. Dienstanweisung des Präsidenten vom 22.04.2020 finden Sie folgend einige Ergänzungen, Spezifizierungen und Erläuterungen zur Wiederaufnahme des experimentellen und empirischen Forschungsbetriebes in der MIN-Fakultät. Diese beziehen sich insbesondere auf die Anlagen 3 und 5 der erwähnten Dienstanweisung. Falls Sie über die folgend erläuterten Aspekte hinaus Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Fachbereichsleitungen.

Für die experimentellen Arbeiten im Praktikumsbetrieb gelten die hier formulierten Standards natürlich ebenso. Zusätzliche spezifische Maßnahmen finden Sie in Anlage 2 der erwähnten Dienstanweisung.

Sollten die hier formulierten Maßnahmen nicht eingehalten werden (können), bzw. die Voraussetzungen zu einer Einhaltung nicht gegeben sein, bleibt der Laborbetrieb weiterhin untersagt.

Folgend finden Sie blau hinterlegt die Punkte der Anlage 3 der Dienstanweisung vom 22.04.2020. Sofern vorhanden, finden Sie die entsprechenden Anmerkungen und Hinweise zu den jeweils letzten Punkten der blau hinterlegten Abschnitte direkt darunter.

Das oberste Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz der Mitarbeitenden. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit daran!

**Herzliche Grüße & bleiben Sie gesund,
die Fachbereichsleitungen und das Dekanat der MIN-Fakultät**

Anlage 3

Experimenteller Forschungsbetrieb und empirische Forschung

- Vor Aufnahme des Forschungsbetriebs ist eine Gefährdungsbeurteilung zwischen der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz und den betroffenen Fachbereichen bzw. Fakultäten vorzunehmen und es sind spezifische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

Das entsprechende Formular dazu finden Sie im KUS-Portal unter <https://www.kus.uni-hamburg.de/themen/arbeitssicherheit-umweltschutz/arbeitssicherheit/gefaehrdungsbeurteilung.html>

- Arbeitsbereiche im Labor sind festzulegen: es arbeitet jeweils nur eine Person an einem Labortisch, Abzug, Lasertisch etc.
- Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (1,5 bis 2 m) muss während der Tätigkeiten gewährleistet werden.

Abstandsregelungen:

Abhängig von der Laborgröße und -ausstattung sind maximale Personenzahlen für die jeweiligen Räume festzulegen. Berücksichtigen Sie dabei, dass alle Personen zu jeder Zeit mind. 1,5 m Abstand halten können. Wenn an einer breiten Laborbank z.B. theoretisch zwei gesonderte Arbeitsplätze mit dem entsprechenden Abstand eingerichtet sind, müssen beide Personen dennoch das Labor jederzeit unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände verlassen können, auch wenn die andere Person weiter am Arbeitsplatz ist.

Arbeitsplätze an Laborbänken auf der Bank und dem Boden sind entsprechend farblich zu kennzeichnen (z.B. Klebeband auf dem Boden, Flatterband o.ä.).

Die Meldung der Bedarfe an Absperrband, Klebeband etc. erfolgt in Abstimmung mit der Arbeitssicherheit über die Standortteams an Abt. 8.

Desinfektions-/Reinigungsregelungen:

Für Arbeitsplätze, die von mehreren Mitarbeitenden im Wechsel genutzt werden, müssen Desinfektions- bzw. Reinigungspläne erstellt werden (vgl. Anlage 6, gilt ebenfalls für Laborarbeitsplätze). Neben Desinfektionsmittel kann für die gründliche Reinigung auch auf Seifenlauge zurückzugegriffen werden.

Flächenreinigungsmittel sind bereit zu stellen (vgl. Anlage 6) und müssen ggf. durch die Arbeitsgruppen beschafft werden, wenn nicht bereits vorhanden. Ist dies nicht möglich, kann hier kein Forschungsbetrieb stattfinden.

Gemeinsam genutzte Geräte, Oberflächen usw. sollten vor und nach Nutzung gründlich gereinigt werden. Die gemeinsame Nutzung von Pipettensätzen ist weitestgehend zu vermeiden. An Arbeitsplätzen, an denen z.B. Gefahrstoffe pipettiert werden und daher gesonderte Pipetten bereitstehen, sollten diese analog vor und nach der Nutzung gereinigt werden bzw. frische Handschuhe getragen werden, die im Anschluss direkt zu verwerfen sind. Denken Sie insbesondere auch daran, die Scheiben von Abzügen, an denen Sie in unmittelbarer Nähe gearbeitet haben, von Außen zu desinfizieren.

In den Laborräumen ist Händedesinfektionsmittel bereitzustellen. Sofern Handwaschmöglichkeiten mit Wasser und Seife zur Verfügung stehen, ist alternativ von diesen Gebrauch zu machen.

Vergessen Sie beim Reinigen auch nicht die reguläre persönliche Laborschutzausrüstung. Desinfizieren Sie z.B. regelmäßig Ihre Hände und Ihre Schutzbrille und tragen Sie nur die eigene Schutzbrille. Einweghandschuhe sind bitte noch gewissenhafter als üblich zu wechseln. Fassen Sie sich damit nicht ins Gesicht.

- Ausreichende Lüftung muss sichergestellt werden.
- Dienst- bzw. Anwesenheitspläne sind zu erstellen.
- Die Forschung soll ggf. im Schichtbetrieb durchgeführt werden.
- Das Tragen von Atemschutzmasken oder Mund-Nasen-Schutz wird ggf. gemäß Gefährdungsbeurteilung angeordnet.

Vor und nach Arbeiten, in denen sich Oberflächen unmittelbar im Atemkorridor befinden (z.B. Mikroskopie, Gesichtsschutz bei Cryotanks und UV-Tischen oder Wiegeplätze in Abzügen bzw. Feinwaage mit Kasten), sollten diese Oberflächen besonders gewissenhaft gereinigt werden. Wenn möglich, ist eine personalisierte Gerätenutzung zu ermöglichen. Falls Letzteres nicht möglich ist, wird optional das Tragen eines persönlichen, einfachen Mund-Nase-Schutzes empfohlen.

- Die Gemeinschaftsnutzung von Schreib- und Aufenthalts- sowie Messräumen ist zu untersagen, wenn Mindestabstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Gleiches gilt für den Laborbetrieb allgemein. Weiterhin ist gemäß Dienstanweisung intensiv von der Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, Gebrauch zu machen.

Die Arbeitsgruppen benennen mindestens eine Person, die die Einhaltung der o.g. Maßnahmen beaufsichtigt (z.B. Arbeitssicherheitsbeauftragte*r, Technische Assistenz o.ä.). Da der/die Arbeitsgruppenleiter*in ggf. ohne große Umstände von Zuhause arbeiten kann, muss es sich dabei nicht zwingend um diese*n handeln.

Zusatz:

Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen außerhalb der eigentlichen Laborflächen, die durch die Nutzerinnen, Nutzer oder das Personal häufig berührt werden, werden mehrmals täglich gereinigt. Das soll das Servicepersonal am Standort übernehmen. Bei Bedarf kann dies natürlich auch in regelmäßigen Abständen durch die Mitarbeitenden im Labor ergänzend durchgeführt werden.

Die Fachbereichsleitungen und das Dekanat behalten sich vor, stichprobenartige Überprüfung durchzuführen.

Konzept zur Durchführung der Praktika in der AC unter Berücksichtigung der Corona-Umgangsbeschränkungen

Im Zuge der Umgangsbeschränkungen durch die Corona-Krise wurde die Durchführung der Saalpraktika in der Anorganischen Chemie mit allen Praktikumsleitern diskutiert (Michael Steiger, Felix Brieler, Dieter Schaarschmidt, Christian Wittenburg). Für die Planung wurde der Zeitraum der Sommersemester 2020 bis zum verlegten Beginn des Wintersemesters zum 1. November 2020 berücksichtigt.

Maßgabe ist der Gesundheitsschutz der Studierenden und der betreuenden Assistenten und des technischen Personals und studentischer Hilfskräfte, die in der Betreuung der Praktika arbeiten.

Generelle Maßnahmen, die zusätzlich zur guten Laborpraxis für alle Praktika etabliert werden:

- Es wird maximal ein Studierender pro Digestorium arbeiten. Ein Mindestabstand von 1,5 m wird dauerhaft gewährleistet.
- Sicherheitsunterweisungen, Seminare, Vorbesprechungen und Kolloquien werden digitalisiert oder über Zoom durchgeführt.
- Vor den Praktikumsälen werden Desinfektionsspender angebracht.
- Die betreuenden Assistentinnen und Assistenten tragen während der Praktikumszeiten Mund-Nasenmasken.
- Arbeitsbereiche und Laufwege in den Sälen werden gekennzeichnet.
- Laufwege werden zum Teil nur in einer Richtung freigegeben. Auf die Einhaltung des Abstandes wird durch die Assistierenden hingewiesen. Hinweisschilder werden angebracht.
- Mögliche Abstandunterschreitungen, z.B. bei dem An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung werden durch organisatorischen Maßnahmen unterbunden.
- Abstands- und Hygiene-Standards sind Gegensatz der regulären Sicherheitsunterweisungen

Im Folgenden sind die aktuell vorgesehenen Praktika in chronologischer Reihung im Sommersemester 2020 und konkrete Maßnahmen aufgeführt.

62-012.1 Grundpraktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie 12,5st (ACP), Michael Steiger

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum kann in den Räumen 202 und 302 stattfinden. In den Räumen stehen insgesamt 34 Arbeitsplätze unter Einhaltung der Abstandregeln zur Verfügung. Die Durchführung eines Kurses innerhalb der Vorlesungszeit ist möglich, sofern der Kurs am 25. Mai beginnen würde.

Ein jetzt ausgefallener Kurs könnte im August/September nachgeholt werden, sofern das Modul CHE 083, Grundpraktikum in Anorganischer und Organischer, wie im Weiteren ausgeführt, nicht in diesem Zeitraum durchgeführt wird.

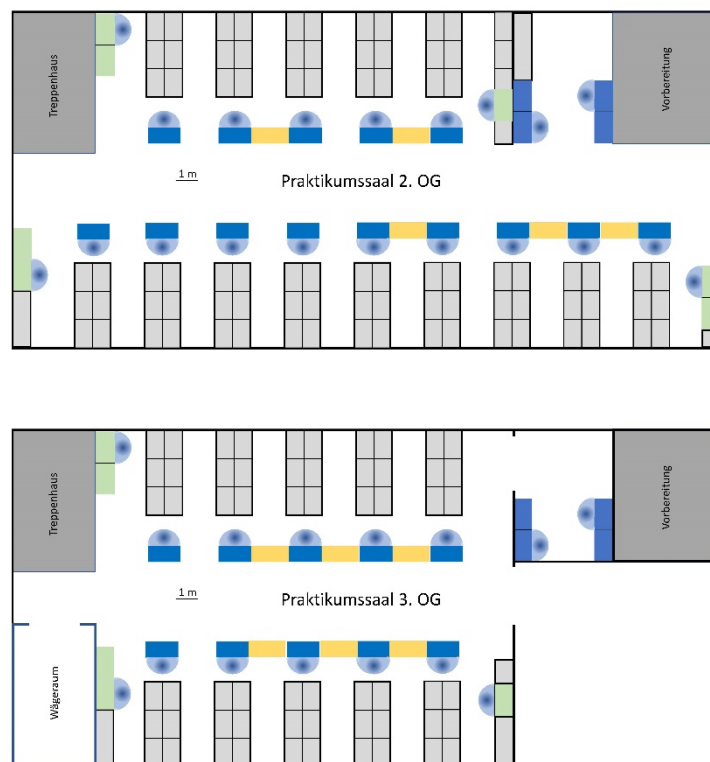


Abb. 1: Praktikumsräume AC202 (oben) und AC302 und mögliche Arbeitsplätze

62-020.1 Integriertes Synthesepraktikum in Anorganischer und Organischer Chemie mit Seminar, 13st

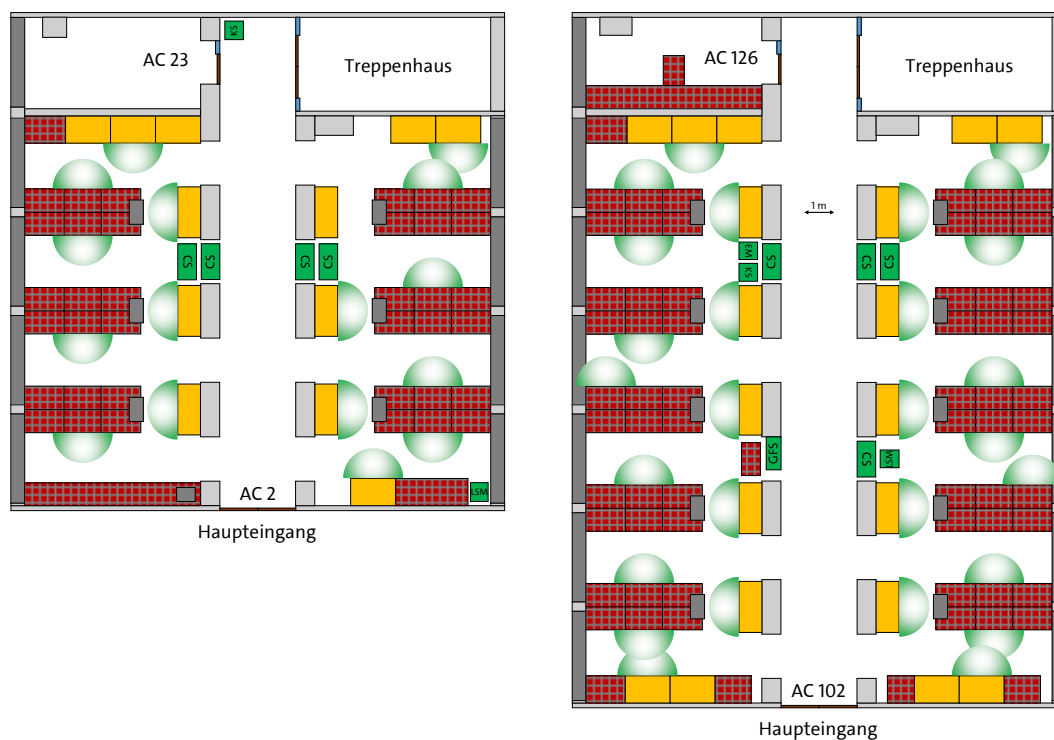
Gunnar Ehrlich, Dieter Schaarschmidt

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum kann in den Räumen AC 2 und AC 102 stattfinden. In den Räumen stehen insgesamt 22 Arbeitsplätze unter Einhaltung der Abstandregeln zur Verfügung. Die Durchführung eines Kurses innerhalb der Vorlesungszeit ist möglich, sofern der Kurs am 25. Mai beginnen würde.

Nach der Prüfungsperiode kann ein weiterer Kurs des Praktikums angeboten werden, um allen Studierenden die Teilnahme am ISP zu ermöglichen.

Aufgrund der notwendigen organisatorischen Anpassungen ist mit einem erhöhten Personalbedarf zu rechnen.



Praktikumsräume AC 2 (links) und AC 102 (rechts) und mögliche Arbeitsplätze.

62-051.2 Chemie im Alltag, Christian Wittenburg

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum kann in den Räumen AC 202 und AC 524 stattfinden. In den Räumen werden insgesamt 23 Arbeitsplätze unter Einhaltung der Abstandregeln vergeben.

Die Durchführung eines Kurses ist mit organisatorischen Anpassung wie geplant vom 15.07.-26.07.2020 möglich.

62-051.5 Praktikum Chemie im Alltag mit Schülern, Christian Wittenburg

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum würde zunächst auf das Jahresende verschoben werden und kann dann nach persönlicher Absprache und Gefährdungslage nachgeholt oder digital ersetzt werden.

62-012.3 Grundpraktikum in Anorganischer und Analytischer Chemie (Lehramt), 5st., Michael Steiger

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum kann in Raum 302 stattfinden. Die zur Verfügung stehenden 13 Arbeitsplätze sind unter Einhaltung der Abstandregeln ausreichend. Sollte die Zahl der Studierenden noch ansteigen, könnte auf den Raum 302 ausgewichen werden.

Die Durchführung wäre daher wie geplant vom 27.07.-21.08. 2020 möglich

62-083.1 Grundpraktikum in Anorganischer und Organischer Chemie 3st. (200 Plätze) Gunnar Ehrlich, Christian Wittenburg

Maßnahmen und Anpassungen:

Das Praktikum war für den Zeitraum 14.-25.09.2020 geplant. Nach ersten Gesprächen mit den Beteiligten scheint aufgrund der hohen Anforderungen an die Organisation des Praktikums unter Einhaltung der Abstandbedingungen ein Ersatz durch entsprechende digitale Angebote hier zielführend zu sein.

Darüber hinaus würde ein Entfallen dieses Praktikums ein Nachholen entfallenen Praktika für die Studierenden der Chemie (Veranstaltung 62-012.1) möglich machen.

Fazit und Empfehlungen

Eine Wiederaufnahme des Praktikumsbetriebs erscheint unter Einhalten der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zunächst für das Sommersemester möglich zu sein. Da die praktische Ausbildung im Labor für alle Studierende der Chemie von großem Wert und besonderer Wichtigkeit ist, würde der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog eine Weiterführung der praktischen Ausbildung ermöglichen. Die entfallenen Praktika könnten unter Modifikation so bestmöglich nachgeholt werden, sofern der Praktikumsbetrieb noch während des Semesters aufgenommen werden kann. Beginnen die Praktika erst im August wird es nicht möglich sein, allen im ISP angemeldeten Studierenden in diesem Jahr einen Praktikumsplatz zuzuweisen.

Aufgrund der hohen Sicherheitsstandards, die in den Labors aufgrund des Arbeitens mit Gefahrstoffen gegeben ist und des hohen Luftwechsels innerhalb der Räume, scheint eine Aufnahme der Arbeiten unter den angegebenen zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortbar zu sein.

Hamburg, 21.04.2020

MSt, FB, DS, CW

Praktikum 2. Fachsemester

Konzept für ein reduziertes Praktikum im SoSe 2020: 62-321 „Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen“

Stand: 23.04.2020

Allgemeines:

- Das Praktikum hat normalerweise 112 Praxistunden, die in 9 Wochen abgearbeitet werden.
- Normalerweise wird in 2-er Gruppe gearbeitet.
- Es wird eine Abschlussklausur am Ende des Praktikums und wöchentliche Tests in einem OpenOLAT-Kurs durchgeführt.
- Die Aufgaben sind in 9 Blöcke organisiert. Insgesamt werden 17 Aufgaben praktisch bearbeitet.
- Als Praktikumsäle stehen 2 große Unterrichtslabore (6 bzw. 5 Achsen), ein kleineres Unterrichtslabor (3 Achsen) sowie 2 kleine (1 Achse) und ein Wägezimmer (1 Achse) mit guter Abzugsausstattung zur Verfügung (zusammen 389 m²).
- Die Zahl der Studierenden in diesem Praktikum ist in diesem SoSe **60**.

Planung für Durchführung unter Corona-Bedingungen

Um das Praktikum in diesem Sommersemester nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Apotheker durchführen zu können werden die geforderten Leistungen zur Erlangung des Scheins überarbeitet. Ziel ist es, die Durchführung bis Mitte Juli 2020 zu ermöglichen, da alle Studierenden des 2. FS in der Vorlesungsfreien Zeit eine 8-wöchige Famulatur absolvieren müssen. Falls dies nicht ermöglicht wird, droht eine Studienverlängerung für die betroffenen Studierenden um 1 Jahr. Die bisher im Labor durchgeführten Tätigkeiten werden reduziert und ca. zur Hälfte durch theoretische Aufgaben ersetzt:

Ersatzleistungen / Theoretische Aufgaben

- Berechnung von Titereinstellungen von Maßlösungen
Versuchsbedingungen und Rohdaten von praktischen Versuchen zur Bestimmung von Titern von Maßlösungen werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Titer sollen errechnet werden.
- Theoretische Analysen
Die Studierenden erhalten Rohdaten von mehreren verschiedenen Titrationsen und sollen die quantitative Auswertung durchführen und anschließend in einem Analysenprotokoll zusammenfassen.
- Theoretische gravimetrische Analyse
Die Studierenden erhalten Rohdaten von mehreren gravimetrischen Analysen und sollen die quantitative Auswertung durchführen und anschließend in einem Analysenprotokoll zusammenfassen.

Praktische Labortätigkeit

Es sollen 6 maßanalytische Bestimmungen (Titrationsen) durchgeführt werden. Es findet keine Gruppenarbeit statt, alle von Einzelpersonen erledigt.

- Titration einer schwachen Säure
- Rücktitration von ASS
- Wasserfreie Titration
- Iodometrische Titration
- Komplexometrie
- Fällungstitration nach Volhard

Räume

Bei einer Begehung der Laborräume ergibt sich folgendes Bild:

- Raum 10 hat 5 Boxen, 7 Abzüge, 118 m², 2 Türen. Von diesen Boxen können 4 für das Arbeiten genutzt werden, in einer stehen die Praktikums-Rechner. **Pro nutzbare Box können 3 Personen mit einem Sicherheitsabstand von 2-3 m arbeiten (schräg versetzt)**, so dass in diesem Raum **12** Studierende arbeiten können.
- Rm 09 hat 6 Boxen, 7 Abzüge (einer für LM), 142 m², 2 Türen. Von diesen Boxen können 5 genutzt werden, eine enthält die Rechner bzw. den Assistentenplatz. **Pro nutzbare Box können 3 Personen mit einem Sicherheitsabstand von 2-3 m arbeiten (schräg versetzt)**, so dass in diesem Raum **15** Studierende arbeiten können.
- Rm. 110 hat 3 Boxen, 3 Abzüge, 73 m². Alle Boxen können genutzt werden, da nur ein nutzbarer Eingang zur Verfügung steht, können in der **ersten Box 2**, in den anderen Boxen **jeweils 3 Studierende mit einem Sicherheitsabstand von 2-3 m arbeiten (schräg versetzt)**, so dass in diesem Raum **8** Studierende arbeiten können.
- Rm 04 hat 1 Box, 2 Abzüge, 19 m². Die Abzüge stehen genau gegenüber der Bench. Dieser Raum kann von **2 Personen bei Titrationsen unter je einem Abzug** genutzt werden.
- Rm 08 ist das Wägezimmer mit 6 Analysenwaagen auf speziellen Tischen. Hier können **2 Personen mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand gleichzeitig Analysen einwiegen**.

Unter diesen Voraussetzungen können **pro Zeiteinheit 37 Studierende** in den zur Verfügung stehenden Räumen die geplanten praktischen Tätigkeiten absolvieren. Die **geplante Gruppengröße ist 30**, so dass auf jeden Fall die Sicherheitsabstände eingehalten werden können und 3 zusätzliche Aufsichtspersonen ebenfalls stets genug Abstand halten können. Die Räume sind während der Arbeiten mit max. 1 Person/10 m² belegt.


Zeitlicher Rahmen

Die in Stine gemeldete **Teilnehmerzahl beträgt 60**. Der Kurs muss also in **2 Durchgängen (A und B)** mit jeweils 30 Studierenden absolviert werden. Die geplanten 12 Praktikumstage könnten in 6 Gruppen a 2 Tage geteilt werden, und so **innerhalb von 6 Wochen** mit jeweils Untergruppe A (Mo. + Mi) und Untergruppe B (Do. + Fr.) am Nachmittag zwischen 13.00 und 17.30 abgeleistet werden. Ein genauer Zeitplan (Beginn und Ende) wird momentan noch innerhalb des Instituts mit der Abteilung Pharmazeutische Technologie abgestimmt. Das Praktikum Arzneiformenlehre könnte in der gleichen Zeit mit der jeweils nicht im Labor tätigen Untergruppe durchgeführt werden (B am Mo. + Mi.; A am Do. + Fr.)

Maßnahmen und Umsetzung

- Nur gesunde Personen dürfen in den Praktikumsräumen tätig sein. Jeder Teilnehmer gibt eine entsprechende schriftliche Erklärung dazu ab.
- Zusätzlich zu der normalen Sicherheitsbelehrung zum Praktikum wird speziell auf die geltenden Verhaltensregeln zur Infektionsvermeidung hingewiesen (Abstand, regelmäßige Händereinigung, ...). Die Unterweisungen werden dokumentiert.
- Die Betreuer führen tägliche Praktikumsanwesenheitslisten, in denen die genutzten Räume vermerkt werden.
- Alle Personen tragen ständig die normale persönliche Schutzausrüstung (sauberer Kittel, Schutzbrille).
- Schutzhandschuhe werden in ausreichender Menge bereitgestellt.

- Die einzelnen Arbeitsbereiche werden durch Markierung auf dem Boden und den Labortischen deutlich gekennzeichnet, so dass die Sicherheitsabstände bei der Arbeit eingehalten werden können.
- Für jeden Laborraum werden Zugangsregelungen getroffen. Die Studierenden dürfen nur zu festgelegten Zeiten und nach vorheriger Belehrung über die Verhaltensregeln die Ihnen zugewiesenen Räume betreten (Praktikumsräume und Wägezimmer). Listen mit Zugangsberechtigten Personen werden ausgehängt.
- In jedem Laboratorium wird ein Waschbecken für die **regelmäßige Handreinigung** reserviert, Seife und Einmalhandtücher werden bereitgestellt.
- Zur Desinfektion von Geräten und Flächen werden für jede Box Flächendesinfektionsmittel (EtOH 70%) und Einmalwischlappen bereitgestellt. Alle Geräte und werden zu Beginn und nach Beendigung der Arbeiten desinfiziert
- Toiletten dürfen nur von einer Person zur Zeit genutzt werden. Entsprechende Kennzeichnungen werden vorgenommen und die studierenden werden nochmals darauf hingewiesen.
- Die Eingänge und Ausgänge der benutzten Räume werden entsprechend zugewiesen und deutlich gekennzeichnet, um zufällige Kontakte beim Betreten oder Verlassen zu verhindern.
- Der Weg in das Gebäude, zu den Umkleieräumen und von den Umkleieräumen zum Praktikumsflur wird festgelegt und gekennzeichnet. In den Fluren vor den Praktikumsräumen werden Wartezonen mit entsprechenden Abstandsmarkierungen eingerichtet. Fahrstühle dürfen nur einzeln oder am Besten gar nicht benutzt werden.
- Pausen dürfen nur im Foyer bzw. vor dem Institut im Freien gemacht werden, die Anzahl der gleichzeitig pausierenden Personen wird begrenzt, Abstandsregeln werden durch Markierungen am Boden erleichtert und auf gründliches Händewaschen (min. 20 sec) vor und nach der Pause wird hingewiesen.

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Biostoffverordnung	Seite	1 von 5
		Stand	2020
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Personenkontakt / Publikumsverkehr			

Praktikumsbetrieb im Fachbereich Biologie, Chemie, Geowissenschaften und Physik

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch die/den Vorgesetzte/n zu erstellen und dient der Ergänzung bereits vorhandener Gefährdungsbeurteilungen für diesen Bereich.

Arbeitsbereich: Praktikum 62-321 „Quantitative Analytik von Arznei-, Hilfs und Schadstoffen“

erstellt durch: Dr. Thomas Lemcke

Datum: 23.04.2020

Anzahl der Beschäftigten: 37

Unterschrift der/des Vorgesetzten:


Übertragungswege laut Robert-Koch-Institut (RKI) sind:

Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden

Kontaktübertragung: Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.

Ziel

Ziel ist die Vermeidung der Übertragung und die Unterbrechung der Covid-19 Infektionskette.


 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Biostoffverordnung	Seite	2 von 5
		Stand	2020
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Personenkontakt / Publikumsverkehr			

Maßnahmen zur Unterbrechung der Covid-19 Infektionskette in Praktikumsbereichen. In der Regel sind es einfache Maßnahmen der Hygiene und des Verhaltens, wie sie auch sonst im Rahmen der Vorbeugung von Infektionskrankheiten üblich sind. Wesentlich ist, dass sie konsequent von jedem/jeder Einzelnen beachtet und umgesetzt werden.


Die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen geben Umsetzungshilfen. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend und können durch weitere im Punkt 4. „Dokumentation weiterer Schutzmaßnahmen“ ergänzt werden.

Grundsätzlich stehen in der Rangfolge der Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vor den personenbezogenen Schutzmaßnahmen.


1. Grundsätzliche Maßnahmen	erfüllt		entfällt	erledigt am
	ja	nein		
FAQ der Universität sind bekannt und werden berücksichtigt				
Mindestabstand (>1,5 m) zu anderen Personen wird eingehalten , wenn nein, ist im ersten Schritt die Aufnahme der Tätigkeit untersagt. Sollte es zwingend erforderlich sein, dass die Tätigkeit durchgeführt wird, sind Schutzmaßnahmen zu entwickeln und unter Punkt 4. Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Händehygiene nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) wird eingehalten (Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen)	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Husten- und Niesetikette wird eingehalten (in die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand)	x			
Auf Händeschütteln und Umarmung anderer Personen wird verzichtet	x			
Verhaltensweisen zu allgemeinen und besonderen Schutzmaßnahmen und zum Mindestabstand (> 1,5m) sind kommuniziert (z.B. durch Bodenmarkierungen, Absperrung mit Flatterband, Hinweisschilder in Eingangsbereichen, Aushänge, Infoscreens, E-Mail)	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Bei Verdacht auf Infektion zuhause bleiben Vorgesetzte/Praktikumsleitungen werden informiert	x			
Aufzüge werden max. mit 1 Person/Aufzug genutzt, wenn die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann	x			

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Biostoffverordnung	Seite	3 von 5
		Stand	2020
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Personenkontakt / Publikumsverkehr			

An-/Abwesenheitslisten werden geführt (z.B. im Eingangsbereich der einzelnen Gebäude)	x			
Unterweisung der Beschäftigten/Studierenden über die erforderlichen Schutzmaßnahmen, inkl. Dokumentation der Unterweisung ist erfolgt	x			
Erhöhung der Reinigungsintervalle, insbesondere im Hinblick auf Flächen (z.B. Türklinken, Kopierer) und Räume (z.B. Sanitäranlagen, Teeküchen, Gemeinschaftsräume), die viele Beschäftigte/Studierende benutzen, ist sichergestellt	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Ausreichend Ersthelfer/innen stehen zur Verfügung und die Rettungskette ist sichergestellt	x			
Mutterschutz: Für schwangere oder stillende Frauen wird in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle AU eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung erstellt			x	
2. Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen	erfüllt		entfällt	erledigt am
	ja	nein		
Zutrittszeiträume sind festgelegt	x			
Wegführung zu und in den Praktikumsbereichen ist so festgelegt, dass unnötige Bewegungen vermieden und Abstände eingehalten werden. Die Wegführung ist markiert.	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Besprechungen von Angesicht zu Angesicht werden vermieden, stattdessen werden technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, werden sie so organisiert, dass die Anzahl der Personen sich an der Raumgröße misst. Zu jeder Person muss der Mindestabstand ($\geq 1,5$ m) eingehalten werden können.			x	
Anwesenheitslisten der teilnehmenden Studierenden mit Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefonnummer, Adresse) sind erstellt	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Anwesenheitspläne sind für jedes Praktikum erstellt. Die Studierenden tragen sich an jedem Praktikumstag in die Anwesenheitsliste ein.	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Die Anzahl der Praktikumssteilnehmenden wurde in Abhängigkeit von Raumgröße und Raumbeschaffenheit festgelegt. Anzahl der in einem Praktikumsraum anwesenden Studierenden ist so organisiert, dass der Mindestabstand eingehalten wird (z.B. Gruppen aufteilen und in Schichten arbeiten)	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Die Arbeitsbereiche der Teilnehmenden im Praktikumsaal bzw. Labor wurden festgelegt, gekennzeichnet und zugewiesen	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Biostoffverordnung	Seite	4 von 5
		Stand	2020
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Personenkontakt / Publikumsverkehr			

Festlegung eine Maximalbelegung von Praktikumsräumen und entsprechende Kennzeichnung der Räume als Orientierungswert für eine maximale Anzahl an Personen pro Labor bezogen auf die Raumgröße gilt: eine Person/10 m ² bzw. eine Person pro Labor	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Gemeinschaftsnutzung von Schreib- und Aufenthalts- (auch Teeküchen) sowie Messräumen wird untersagt, wenn die Mindestabstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Ein gemeinsames Lernen in den Räumen der Universität ist derzeit nicht gestattet. Schreivarbeiten werden im Homeoffice durchgeführt.	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Eine Pausenregelung wurde so festgelegt, dass der Mindestabstand ($\geq 1,5$ m) zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. Pausenmöglichkeit im Freien, versetzte Pausenzeiten, Auslassen von Stühlen)	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Die Laborluftanlagen müssen vollumfänglich in Betrieb sein	x			
Vor potentiellen Personenansammlungsplätzen wie Materialausgaben, Aufzügen sind Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert worden.	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Arbeitsmittel werden personenbezogen verwendet, andernfalls ist eine Reinigung nach Nutzung erforderlich und geregelt (z.B. Reinigung durch den nächsten Nutzer)	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Kontaktflächen (z.B. Labortische, Bedienungsflächen von Geräten) werden regelmäßig (nach jeder Schicht) gründlich gereinigt und ggf. desinfiziert	x			Vgl. Konzept Plan 2. FS
Die Praktikumsräume und WC-Anlagen werden unmittelbar vor Beginn des Praktikums und danach täglich intensiv gereinigt.				
Die WC-Anlagen sind mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet. In den Praktikumsräumen wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt	x			
3. Zusätzliche Personenbezogene Maßnahmen	erfüllt		entfällt	erledigt am
	ja	nein		
Tragen von Mund-Nasenschutz (MNS) , wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Einsatz von MNS muss begründet und unter Punkt 4. der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Steht kein MNS zur Verfügung, kann diese Tätigkeit nicht aufgenommen werden.				

 Universität Hamburg <small>DER FORSCHUNG DER LEHRE DER BILDUNG</small>	Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 Biostoffverordnung	Seite	5 von 5
		Stand	2020
			Erstellt von
Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten mit Personenkontakt / Publikumsverkehr			

Tragen von Atenschutz : Zum jetzigen Zeitpunkt besteht an keinem Arbeitsplatz der Universität die Notwendigkeit Atemschutzmasken (FFP2-Masken) zu tragen. In Anbetracht einer schrittweisen Öffnung von Teilbereichen der Universität, z.B. Forschung, Bibliotheken, Labore, Werkstätten, könnte das Tragen von Atemschutzmasken erforderlich werden. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich und unter Punkt 4. zu dokumentieren. Steht keine FFP2-Atemschutzmaske zur Verfügung, kann diese Tätigkeit nicht aufgenommen werden.			x	
Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird ausschließlich personenbezogene benutzt	x			
Regelmäßige Reinigung der Laborkittel ist gewährleistet	x			
4. Dokumentation weiterer Schutzmaßnahmen (bitte dokumentieren Sie hier weitere Schutzmaßnahmen, die Sie evtl. getroffen haben)	erfüllt		entfällt	erledigt am
	ja	nein		

Zusätzliche Informationen

Die unten aufgeführten Informationen stellen wir Ihnen im KUS Portal am gleichen Ort wie diese Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung:

- Allgemeine Schutzmaßnahmen - DGUV
- Hygiene Regeln - BG Bau
- Richtiges Händewaschen - BG Bau
- Richtiges Händewaschen - RKI
- Handlungshilfe für Betriebe – BGHM
- Betriebsanweisung Benutzung eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)
- Betriebsanweisung Benutzung von Atemschutz - FFP2 Masken
- Unterweisung zum An- Ablegen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken

- Bestellformular von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Atemschutzmasken (FFP2)